

**Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.03.2009**

Lfd. Nr.	Datum (der Unterzeichnung)	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	10.03.2009	Nr. 05/2009 S. 17 - 18	B-5031/2009	

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.03.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.02.2009 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

**§ 1****Anwendungsbereich**

Gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.03.2009 werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

**§ 2****Einwohnerfragestunde**

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Einwohner berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt Luckenwalde an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister bzw. dessen Vertreter zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. den Bürgermeister. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Schriftliche Antworten sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben.

**§ 3****Einwohnerversammlung**

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt Luckenwalde sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt oder Teile der Stadt betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt oder Teile der Stadt verbunden ist.
- (2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Ein-

berufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften über die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Versammlung. Er kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. Die Regelungen über die Sitzungsleitung und das Hausrecht gemäß § 37 BbgKVerf gelten. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, die Stadtverordneten und der Ortsvorsteher sowie die Mitglieder des Ortsbeirates, deren Ortsteil von der Angelegenheit betroffen sind, sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.

- (3) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (4) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie den Fraktionsvorsitzenden zugeleitet werden.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.